



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma Badische Drahtwerke GmbH, Weststraße 31, 77694 Kehl, hat einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 9, 10, 13 und 18 des Gesetzes über die Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) und gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und Abs. 3 des Wassergesetzes Baden-Württemberg (WG) zur Herstellung und zum Betrieb einer Portalkrananlage im Hafen Kehl gestellt.

Die bisherige wasserrechtliche Erlaubnis ist bis einschließlich 31.12.2022 befristet. Die neu beantragte wasserrechtliche Erlaubnis umfasst neben der Errichtung der neuen Portalkrananlage auch den bisher genehmigten Umfang des Betriebs der Anlage.

Das Vorhaben unterfällt der Ziffer 13.12 der Anlage 1 zum UVPG (Bau einer infrastrukturellen Hafenanlage). Für das Vorhaben war folglich gemäß § 7 Abs. 1 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Nach §§ 7, 5 UVPG stellt das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde auf Grundlage der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien fest, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG).

Gegenstand des Antrags sind Herstellung und Betrieb einer Portalkrananlage im Hafen Kehl. Das Vorhaben war folglich zunächst in Bezug auf die **Merkmale des Vorhabens**, mithin "Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens", "Zusammenwirken mit anderen Vorhaben und Tätigkeiten", "Nutzung natürlicher Ressourcen", "Erzeugung von Abfällen", "Umweltverschmutzung und Belästigungen", "Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen" sowie "Risiken für die menschliche Gesundheit" zu beurteilen. Insgesamt führte die Beurteilung zum Ergebnis, dass das Vorhaben als unkritisch einzustufen ist. Insbesondere zulasten der Schutzgüter **Boden, Wasser, belebte Natur** und **Landschaft** erfolgen keine Eingriffe. Während der Bauzeit kann es zwar temporär zu Lärm und Erschütterungen kommen, die aber keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt haben. Zudem handelt es sich beim Verladegut auch nicht um wassergefährdende Stoffe.

Das Vorhaben befindet sich auf dem Gelände der Badischen Drahtwerke im Hafenbecken I des Hafen Kehls und dem Gleisbereich. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt liegt eine Nutzung als Industriehafen vor, so dass auch hinsichtlich des Kriteriums **Standort des Vorhabens** keine relevanten Wirkungen auf Böden, Landschaftsbild, Tiere, Pflanzen, Wasser u. ä. durch das Vorhaben ausgelöst werden. Im Umfeld befinden sich weitere gewerbliche Hafenanlagen mit intensiver Nutzung. Ein Eingriff in das Oberflächenwasser findet nicht statt und auch die wasserseitige Nutzung der Krananlage ändert sich im Vergleich zum bisherigen Betrieb nicht, so dass auch betriebsbedingt keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten sind.

Weiterhin wurden die **Merkmale der möglichen Auswirkungen** anhand "der Art und dem Ausmaß", "dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter", "der Schwere und der Komplexität", "der Wahrscheinlichkeit", "dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit", "dem Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben" und "der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern" beurteilt. Während der Montage/Demontage der Kräne kann es zwar zu Schall- und

Erschütterungsemissionen kommen, die jedoch auf Grund der bestehenden Belastung innerhalb des Industriehafens nicht als erheblich zu betrachten sind.

Der vorhabenbezogene Eingriff liegt zudem außerhalb von **Schutzgebieten**. Lediglich das FFH-Gebiet „Westliches Hanauer Land“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 740 m östlich zum Bauvorhaben. Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele des FFH-Gebiets über das derzeitige Maß hinaus sind zu erwarten.

Aus diesem Grunde stellt das Regierungspräsidium Freiburg fest, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg i. Br., den 07.10.2022
Regierungspräsidium Freiburg
Abteilung Umwelt